

Gerechtigkeit

Der Mensch besitzt ein ursprüngliches Gerechtigkeitsgefühl. Dieses schon beim Kind beobachtbare Empfinden weist auf ein „Recht“ hin, das jeder positiven Rechtssetzung oder ethischen Normierung vorausliegt und dem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zukommt. Auf der Ebene wissenschaftlicher Reflexion geht man deshalb von einem „Naturrecht“ („Natur“ hier = Wesen) aus, das in der Würde des Menschen begründet ist und von keiner positiven Gesetzgebung angetastet werden kann.

Es bildet den Maßstab der Gerechtigkeit, die in einem doppelten Sinn verstanden werden muß: (1) „Objektiv“ ist Gerechtigkeit das ordnende Prinzip menschlichen Zusammenlebens, insbesondere innerhalb des politischen Gemeinwesens. (2) „Subjektiv“ bezeichnet sie die Haltung (Tugend) des einzelnen, die ihn in Übereinstimmung mit der Forderung der (objektiven) Gerechtigkeit handeln läßt.

Als leitende Vorstellung für den Aufbau eines menschenwürdigen Gemeinwesens bildet Gerechtigkeit die Grundlage allen Rechts, um deren Ausarbeitung sich eine Theorie der Gerechtigkeit müht, wie sie etwa in jüngster Zeit von dem Amerikaner John Rawls vorgelegt wurde. Dieser stellt zwei Gerechtigkeitsgrundsätze auf: a) Allen ist ein möglichst umfangreiches System gleicher Grundfreiheiten zu gewähren; b) Ungleichheiten in der Gesellschaft müssen so beschaffen sein, daß die Schwächeren dadurch wenigstens nicht noch schlechter gestellt werden.

Solche allgemeinen Prinzipien bieten einen Rahmen für die gerechte Organisation der Gesellschaft; sie können aber selbst noch nicht die Verwirklichung der

Gerechtigkeit in einem Gemeinwesen garantieren. Im Hinblick auf eine Konkretisierung der Prinzipien bietet es sich deshalb an, aus dem Prinzip der Menschenwürde gewisse Grundansprüche abzuleiten, wie sie etwa in der UNO-Menschenrechtscharta formuliert sind – als vorpositives Recht, das dann in vielen Staatsverfassungen in Form von Grundrechtskatalogen positiviert wurde. Ausgehend von den Menschenrechtserklärungen, die einerseits einen Katalog individueller Freiheitsrechte und politischer Mitwirkungsrechte, andererseits bestimmte soziale Grundrechte festschreiben, läßt sich konkreter umschreiben, was der Grundsatz „Jedem das Seine“ erfordert. Dieses Prinzip entspricht der klassischen Definition der Gerechtigkeit als „der feste und beständige Wille, jedem das Seine zukommen zu lassen“; es regelt also vor allem die Frage der gerechten Verteilung. Dabei muß jedoch folgendes sauber auseinandergehalten werden: Sofern es (im Rahmen einer Menschenrechtsethik) um das fundamentale Gut der Menschenwürde bzw. um die Achtung derselben geht, bedeutet „Jedem das Seine“ „Jedem das Gleiche“. Darüber hinaus wird man aber je nach Staatsauffassung und Wirtschaftssystem unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe für soziale und wirtschaftliche Güter finden: Auch wenn in der neuzeitlichen Gerechtigkeitsphilosophie der Grundsatz „Jedem das Seine“ generell als „Chancengleichheit“ verstanden wird, so ist es doch ein wesentlicher Unterschied, ob diese nach dem Leistungs- oder nach dem Bedürfnisprinzip verwirklicht werden soll. – Eine christliche Sozialethik wird die evangeliumsgemäße Verpflichtung, besonders für die Armen und Benachteiligten einzutreten, als Korrektiv des Leistungsprinzips geltend machen müssen; zugleich wird sie aber auch die

Forderung an den einzelnen, seine „Talente“ gut zu verwalten – im Sinne der Verantwortung für die eigene sittliche Lebensgestaltung wie im Hinblick auf die Mitverantwortung für das Gemeinwohl – als Korrektiv gegenüber dem Bedürfnisprinzip reklamieren.

Wie der Grundsatz „Jedem das Seine“ den Maßstab der objektiven Gerechtigkeit als regulatives Prinzip des menschlichen Zusammenlebens bietet, so muß sich auch die subjektive Haltung der Gerechtigkeit von diesem Maßstab her bestimmen. Wie die Gerechtigkeit im objektiven Sinn, wurzelt sie in der Grundüberzeugung von der allgemeinen Menschenwürde, die theologisch durch den Gedanken der Gottesbildlichkeit des Menschen begründet ist. Im Horizont dieser Grundbotschaft des Alten Testaments beinhaltet daher die Haltung der Gerechtigkeit für den Christen die Minimalforderung des Liebesgebotes und damit die Grundforderung der evangeliumsgemäßen Gestaltung des Lebens auf allen Ebenen vom privat-familiären Umgang bis zur politischen Mitwirkung am Aufbau und Erhalt der Gesellschaft.

Im Licht der Botschaft von der Gerechtigkeit Gottes, die von Jesus Christus in seinem Handeln maßgeblich bezeugt worden ist, verlangt die Tugend der Gerechtigkeit gerade die besondere Hinwendung zu den Schwachen („Option für die Armen“), und zwar nicht nur im Sinne karitativer Unterstützung (Almosen), sondern auch und gerade im Hinblick auf die unbedingte Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde jedes einzelnen und im Sinne der Verwirklichung von mehr (Chancen-)Gerechtigkeit auch für die am Rande der Gesellschaft Stehenden.

Damit ist wiederum vor allem die Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*) als die zentrale Katego-

rie für die Gewährung bzw. Wahrung von Lebenschancen des einzelnen im politischen Gemeinwesen angezielt. Ergänzend müssen ihr jedoch die beiden anderen Grundtypen der „objektiven“ Gerechtigkeit, die Gesetzesgerechtigkeit (*iustitia legalis*) und die Tauschgerechtigkeit (*iustitia commutativa*) zur Seite gestellt werden. Gemeinsam umschreiben sie gleichsam den normativen Rahmen, den die Tugendhaltung des einzelnen keinesfalls unterschreiten darf, den sie vielmehr positiv auszufüllen aufgerufen ist. Während nämlich die Gesetzesgerechtigkeit auf die Befolgung der Gesetze zielt und so die Basis des durch Recht geregelten Gemeinwesens bildet, normiert die Tauschgerechtigkeit die Gestaltung der Beziehungen zwischen den einzelnen Gliedern der Gesellschaft.

Das Verständnis der Gerechtigkeit als Tugend im christlichen Sinne verweist dabei in besonderer Weise auf das verpflichtende Engagement für die umfassende Verwirklichung von Chancengerechtigkeit im Sinne der allgemeinen Menschenwürde, das sich auch nicht durch vermeintliche „Sachzwänge“ irritieren lassen darf; vielmehr müssen solche Hindernisse als Herausforderung zu weiterem beharrlichem Einsatz zur Änderung ungerechter Strukturen ernstgenommen werden. Somit wird der Kampf um die Verwirklichung von mehr Gerechtigkeit zum Prüfstein der Nächstenliebe, die der Christ grundsätzlich allen Mitmenschen, besonders aber den Bedürftigen schuldet.